

Logorichtlinien

Richtlinien und Kriterien zur Nutzung des Logos
des Fachkreis-Lebensmittelhygiene e.V.

Einleitung

Nach § 2 der Satzung ist es Aufgabe und Zweck des Vereins, lebensmittelverarbeitenden Einrichtungen durch Sachverstand und mittels Fach- und Sachkunde die Lebensmittelhygiene aus der Praxis für die Praxis transparenter zu gestalten und den Einrichtungen dabei behilflich zu sein, die nach dem Gesetz geforderten Auflagen zur Lebensmittelsicherheit zu erfüllen und dadurch die öffentliche Gesundheit zu fördern.

Zur Nutzung des Vereinslogos hat der Vorstand durch Beschluss vom 01.07.2006 die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Das Vereinslogo darf nur in der nachfolgend abgebildeten Gestaltung mit dem Zusatz "Mitglied im" verwendet werden.



2. Die Verwendung des Vereinslogos dient der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und soll dokumentieren, dass die zu seiner Nutzung Berechtigten die Ziele des Vereins unterstützen.

3. Das Vereinslogo darf in Veröffentlichungen (in welchem Medium auch immer) und auf Drucksachen verwendet werden, die produktneutrale Empfehlungen zur Lebensmittelhygiene enthalten. Die Verwendung auf Geschäftsdrucksachen und in anderen Kommunikationsmitteln ist nur zulässig, soweit darin kein werbender Hinweis auf Produkte oder Dienstleistungen gesehen werden kann; dem steht die Nutzung des Vereinslogos in der Unternehmenskommunikation nicht entgegen, sofern darin auf das Engagement in der Plattform hingewiesen wird.

4. Es ist nicht zulässig, das Vereinslogo auf Produkten oder Werbematerialien anzubringen oder in einer anderen Weise mit dem Vereinslogo für Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Auch darf es nicht als sog. "Gütesiegel" verwendet werden.

5. Der Verwender des Vereinslogos ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand ein Belegexemplar von den Medien, in deren Zusammenhang er das Logo nutzt, zu überlassen.

6. Es ist zulässig, auch ohne Verwendung des Vereinslogos in Darstellungen gegenüber der Öffentlichkeit auf die Mitgliedschaft im Verein Fachkreis-Lebensmittelhygiene e.V. oder auf die Förderung seiner Ziele unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 hinzuweisen.

7. Stellt der geschäftsführende Vorstand des Vereins fest, dass ein Mitglied das

Vereinslogo entgegen diesen Richtlinien verwendet, kann er nach Anhörung das Mitglied auffordern, die mit den Richtlinien nicht in Einklang stehende Verwendung zu unterlassen. Im Falle wiederholten Verstoßes gegen diese Richtlinien kann der geschäftsführende Vorstand gemäß § Ziff. 3 der Satzung das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Nichtmitglied auf Antrag die Nutzung des Vereinslogos unter Einhaltung dieser Verwendungsrichtlinien gestatten. In diesem Fall darf das Logo nur als solches und nicht mit dem Zusatz "Mitglied im" verwendet werden.



Kriterien für die Vergabe des Logos für Projekte:

In Verbindung mit Projekten der Vereinsmitglieder oder externer, mit der Plattform fachkreis-lebensmittelhygiene.de kooperierender Projektträger kann das Logo genutzt werden, wenn das entsprechende Projekt den satzungsgemäßen Zwecken der Plattform dient.

Verfahren zur Vergabe des Logos bei Projekten:

Über die Vergabe des Logos in Verbindung mit Projekten und/oder der Aufnahme eines Projektes in das Aktionsprogramm der Plattform entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf der Basis einer Empfehlung des Expertenbeirates der Plattform.

- Der Vorstand -